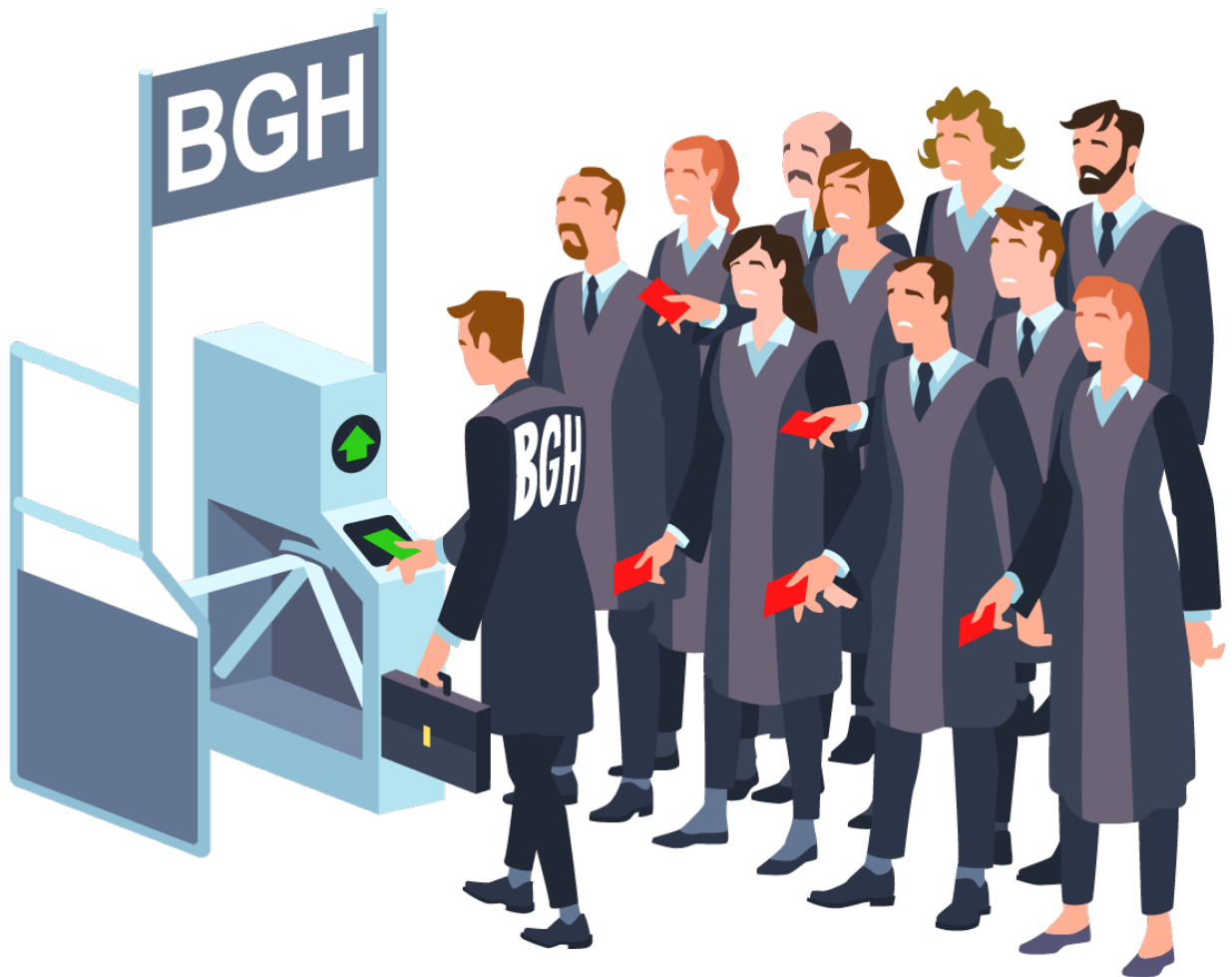


Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Gegen die Singularzulassung beim BGH in
Zivilsachen



Gegen die Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen

Neuer Antrag der RAK Berlin

Gegen die Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen

Für Jugendliche ab 15 Jahren

Beteiligen Sie sich ab 1. Juli 2024 an der „Praktikumswoche Berlin“?

Fragebogen

RA Elmar Esser, 1. Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV), antwortet

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI

Neue Mitgliederstatistik der BRAK

Meldungen

Gegen die Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen



Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann

Fragen an Kammerpräsidentin Dr. Vera Hofmann zum Antrag der RAK Berlin auf Abschaffung der Singularzulassung beim BGH

Die Kammerversammlung der RAK Berlin hat am 6. März 2024 den Vorstand aufgefordert, einen neuen Vorstoß zur Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen zu unternehmen und sich für die Freigabe der Postulationsfähigkeit bei den Zivilgerichten des BGH bei Erfüllung bestimmter Zulassungskriterien einzusetzen.

Die Präsidentin Dr. Vera Hofmann hat den Antrag für die 167. Hauptversammlung am 20. September 2024 am 19. April 2024 eingereicht.

Kammerton: Können Sie zunächst kurz umreißen, was die Singularzulassung ist und weshalb der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sich für deren

Abschaffung einsetzt?

Dr. Hofmann: Seit jeher können in der Revisionsinstanz in Strafsachen beim BGH, vor dem Bundesarbeitsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht sämtliche zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auftreten und die Interessen ihrer Mandantschaft somit durch sämtliche Instanzen vertreten. Auch vor dem BVerfG gibt es keine Einschränkung und seit dem Jahr 2002 gilt dies auch für sämtliche Oberlandesgerichte. Einzig beim BGH für Zivilsachen dürfen aufgrund der Singularzulassung nur gesondert zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auftreten, die wiederum daneben nicht vor den unteren Instanzen auftreten dürfen. Aktuell gibt es 37 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof.

Durch die Singularzulassung müssen die Rechtsuchenden für das Verfahren vor dem BGH einen dieser 37 BGH-Rechtsanwälte beauftragen, auch wenn sie mit ihrer bisherigen rechtlichen Vertretung zufrieden waren, Vertrauen in deren Fähigkeiten haben und diese über detaillierte Kenntnisse des konkreten Falles und des bisherigen gerichtlichen Verfahrens verfügen und gegebenenfalls sogar als Fachanwalt auf dem betreffenden Rechtsgebiet spezialisiert sind. Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Berlin stellt dies einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht der Rechtsuchenden dar, sich ihre rechtliche Vertretung selbst auszusuchen.

Die Hauptversammlung der BRAK hat sich 2017 auf Initiative der RAK Düsseldorf und der RAK Berlin mit der Abschaffung der Singularzulassung befasst. Die Mehrheit entschied sich 2019 für eine moderate Reform der Singularzulassung. Warum stellt die RAK Berlin nun erneut einen Antrag auf Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen?

Die Mehrheit der 28 Rechtsanwaltskammern entschied sich damals dafür, lediglich das Auswahlverfahren für die Neuzulassung von BGH-Anwälten zu reformieren. Diese geplante Änderung des Wahlverfahrens ist bis heute nicht erreicht worden. Zwar hat sich die BRAK mit einem detaillierten Gesetzesvorschlag an die damalige Bundesjustizministerin gewandt, das Thema wurde dort jedoch nicht weiter behandelt. Das Wahlverfahren ist somit nicht geändert worden, weshalb die damals gefundene Kompromisslösung als

gescheitert gelten muss und Anlass besteht, das Thema erneut zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

Warum beschränkt sich der Antrag der RAK Berlin nicht darauf, die Singularzulassung abzuschaffen, sondern kombiniert es damit, dass nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH auftreten dürfen, die 5 Jahre lang zugelassen sind, 60 Stunden theoretischen Unterricht zum Revisionsrecht mit drei Klausuren erfolgreich absolviert und jährlich mindestens 15 Stunden einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht haben („Modell 1“)?

Bei der Abstimmung 2019 in der BRAK-HV hat offenbar vor allem das Argument der hohen Qualität der Rechtsprechung durch Mitwirkung von anwaltlichen Revisionsexperten den Ausschlag gegeben. Um jetzt eine breitere Zustimmung für die Abschaffung der Singularzulassung zu erreichen, haben wir uns entschieden, uns für das sogenannte „Modell 1“ auszusprechen, über das damals auch abgestimmt wurde.

Was spricht dagegen, dass eine kleine Gruppe an BGH-Anwältinnen und –Anwälte die Vertretung in der Revisionsinstanz übernimmt und dadurch, dass sie es exklusiv macht, dort viel Übung hat?

Wenn man einen Großteil der Anwaltschaft das Vertreten vor dem BGH verwehrt und den Rechtsuchenden die Wahl ihrer Rechtsvertretung beschränkt, muss diese Beschränkung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Die Singularzulassung stellt einen gravierenden Eingriff in die Berufsausübung dar und muss durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sein. Derartige Gründe kann ich schlicht nicht erkennen.

Die Qualität der Rechtsprechung vor den anderen obersten Bundesgerichten ist nicht schlechter als die des BGH in Zivilsachen. Die gleichen Argumente, die heute noch für die Beibehaltung der Singularzulassung beim BGH angeführt werden, wurden seinerzeit für die Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten vorgebracht. Mir ist nicht bekannt, dass die Aufgabe der Zulassungsbeschränkung bei den Oberlandesgerichten negative Folgen für die Rechtsprechung hatte.

Einer der wichtigsten Gründe dürfte jedoch die voranschreitende Spezialisierung sein. Die alleinige Vertretung vor dem BGH durch sehr wenige BGH-

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Revisionspezialisten geht an dem sich weiter verstärkenden Trend zur Spezialisierung der Anwaltschaft vorbei. Am 01.01.2024 gab es in Deutschland 165.776 Rechtsanwälte, unter denen sich 46.035 Fachanwältinnen und Fachanwälte befanden. Unter den 37 BGH-Anwälten gibt es lediglich sieben Fachanwälte, auf die sich elf Fachanwaltstitel verteilen. Das heißt, die Betreuung komplexer Rechtsfälle durch im materiellen Recht bewanderte Spezialistinnen und Spezialisten (häufig Fachanwälte) endet momentan regelmäßig mit dem Ende der Berufungsinstanz und dem Beginn der Revisionsinstanz. Die wenigen BGH-Anwälte müssen qua Amt fachlich Generalisten sein, während die überwiegende Zahl der höchstrichterlich bedeutsamen Rechtsfragen materiell-rechtliche Spezialkenntnisse erfordert, die bei den BGH-Anwälten so nicht vorhanden sein können.

Darüber hinaus stellt nach meiner Überzeugung gerade die sehr begrenzte Anzahl der BGH-Anwälte ein gravierendes Problem dar: Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens kann es von Vorteil, aber eben auch von Nachteil sein, wenn sich die anwaltliche Vertretung und das Gericht persönlich kennen. Wir wissen alle, dass im Rahmen der Interessenvertretung manchmal hart gekämpft werden muss, bis hin zu Befangenheitsanträgen. Dieser harte Austausch fällt einfach schwerer, wenn man sich beruflich und vielleicht auch privat permanent wieder begegnet.

Kernpunkt ist für mich, dass die Singularzulassung nicht mehr dem Selbstverständnis der großen Mehrheit der Anwaltschaft entspricht. Die anwaltliche Tätigkeit ist die parteiische Interessenvertretung der Mandantschaft. Aspekte wie „Filterfunktion“ (also die Idee, die BGH-Anwaltschaft würde aussichtslose Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden „wegfiltern“), gemeinsame Entwicklung einer BGH-Rechtsprechung etc. verkennen, dass auch die Vertretung vor dem BGH einzig und allein im Interesse der Mandantschaft zu erfolgen hat. Andere Interessen haben hier grundsätzlich zurückzutreten.

Das bisherige Wahlverfahren ist auch bei denen, die ansonsten das Zulassungssystem nicht ändern wollen, auf Kritik gestoßen. Warum?

Für Außenstehende (also rund 160.000 zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen) mutet das Auswahlverfahren absurd an. Zunächst beginnt es

damit, dass die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, also eine Richterin, das Verfahren einleitet und leitet. Sie hat dies 2023 erneut getan. Es findet nicht etwa jährlich statt, sondern viel zu selten, der letzte Durchlauf erfolgte 2013. Der Wahlausschuss besteht gem. § 165 BRAO aus Vertretern der BGH-Richterschaft (momentan 15 Mitglieder), dem Präsidium der RAK beim BGH und dem BRAK-Präsidium (jeweils 6 Mitglieder). Da die BGH-Richterschaft die für Beschlüsse notwendige Mehrheit innehat, können also weiterhin allein die BGH-Richter darüber entscheiden, wer in Zukunft als BGH-Anwältin oder BGH-Anwalt vor ihnen auftreten darf. Allein das erscheint mir für die freie Anwaltschaft wesensfremd.

Bei dem Wahlverfahren möchte ich nicht zu sehr ins Detail gehen. Je mehr ich mich mit ihm befasst habe, umso mehr befremdet es mich. Es wird zunächst durch den Wahlausschuss selbst nach seinem eigenen, freien Ermessen festgelegt, wie hoch der „angemessene“ Bedarf an weiteren BGH-Anwälten eingeschätzt wird. Es wird nach unscharfen und nicht gerichtlich überprüfbaren Kriterien und in einem intransparenten Verfahren eine Entscheidung getroffen, die kaum angreifbar ist. Dieses Wahlverfahren entspricht insgesamt nicht den Maßstäben, die für eine derart gravierende berufliche Zulassungsentscheidung angemessen wären, und wird daher stark kritisiert, beispielsweise von Philipp Heinrichs in seiner Dissertation „Freiheit der Advokatur“, der es sogar als europarechts- und verfassungswidrig bezeichnet.

Die Bewahrer der Singularzulassung argumentieren, dass dieses System die anwaltliche Vertretung vor dem BGH für jedermann garantiere. Besteht die Gefahr, dass es nach der Abschaffung der Singularzulassung in Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe-Verfahren schwieriger werden könnte, eine anwaltliche Vertretung zu finden?

Ich bezweifle das. Vielmehr gaben bei einer Befragung, die die Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahr 2016 unter ihren Mitgliedern durchführte, 18,4 % (164 Personen) an, dass es sich sogar schwierig gestaltete, einen BGH-Anwalt zu finden, der bereit war, das Verfahren zu gesetzlichen Gebühren zu führen. Dies dürfte erst recht für PKH-Verfahren gelten. Ich vermute vielmehr, wenn jemand in den Instanzgerichten – wo die Auswahl viel größer ist – eine anwaltliche Vertretung gefunden hat, ist es für ihn eher eine Erleichterung, wenn

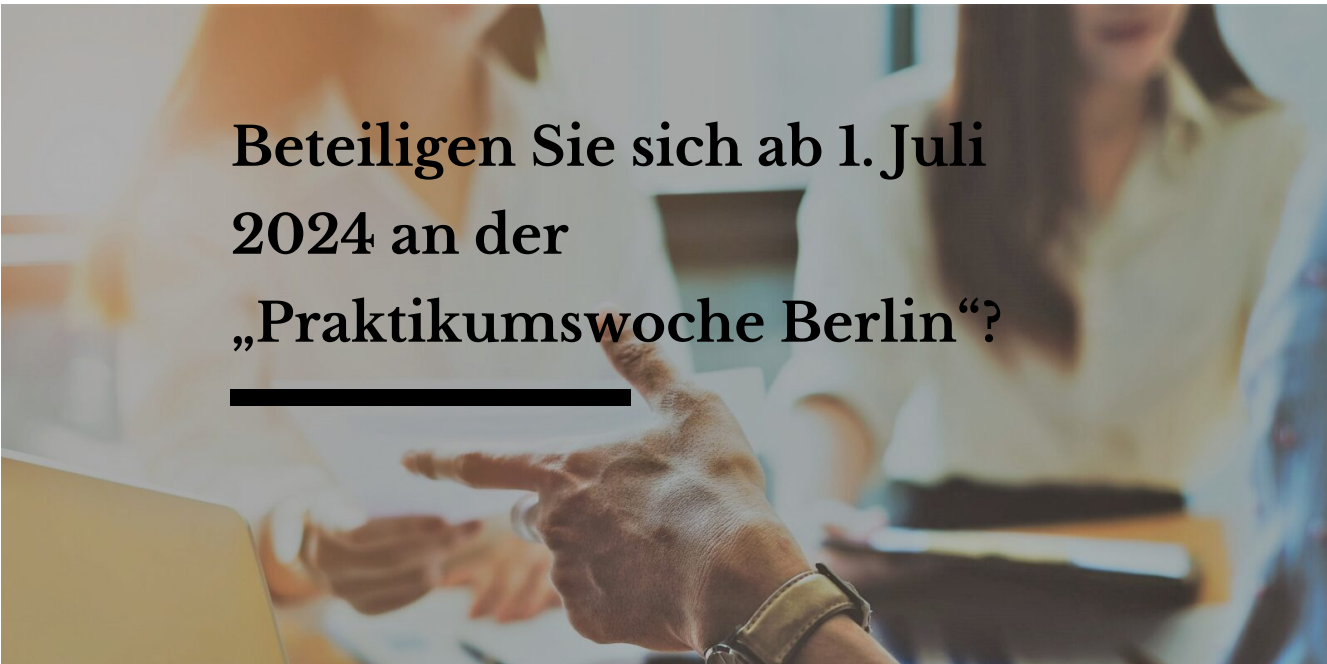
es nun möglich wäre, diese Vertretung vor dem BGH nicht mehr wechseln zu müssen. Aber ich gebe zu: man kann weder die eine noch die andere These überprüfen.

Kann es durch die Abschaffung der Singularzulassung dazu kommen, dass die Waffengleichheit vor dem BGH gefährdet wird, weil dann Großkanzleien bestimmte Mandate nicht annehmen, sie in den von ihnen übernommenen Fällen aber im Regelfall größere Erfolgsaussichten haben werden?

Manche reden hier sogar von der Gefahr einer „Zwei-Klassen-Rechtsvertretung“. Ehrlich gesagt habe ich dieses Argument noch nie verstanden. Vielleicht liegt es daran, dass ich Einzelanwältin bin. Ich bin auch in Verfahren tätig, in denen auf der Gegenseite Großkanzleien stehen. Wieso ist dadurch die Waffengleichheit gefährdet? Sind diese per se besser oder erfolgreicher? Abgesehen davon ist eher zu erwarten, dass die Waffengleichheit durch eine höhere Spezialisierung der Beteiligten wiederhergestellt wird.

Welche Erfolgsaussichten räumen Sie Ihrem Antrag ein?

Das kann ich kaum seriös beantworten. Sagen wir mal so: Die Beharrungskräfte in der BRAK sind erheblich. Allerdings hat sich die Zusammensetzung der BRAK-Hauptversammlung, die sich aus den gewählten Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, seit 2019 erheblich verändert. Außerdem hat die BRAO-Reform dazu geführt, dass die Stimmen der Kammern gem. § 190 BRAO unterschiedlich gewichtet werden. Die Situation ist zumindest anders als 2019. Ich bin also gespannt und glaube, dass wir eine Chance haben.



Beteiligen Sie sich ab 1. Juli 2024 an der „Praktikumswoche Berlin“?

Nach dem Erfolg aus dem vergangenen Jahr veranstaltet eine Vielzahl von Organisatoren unter Federführung der IHK Berlin auch in diesem Jahr wieder die „PRAKTIKUMSWOCHE Berlin“. Mit dieser Aktion soll Jugendlichen ab 15 Jahren vom 01.07. bis 30.08.2024 in Form von Tagespraktika ermöglicht werden, wertvolle Einblicke u.a. auch in Rechtsanwaltskanzleien und die Arbeit von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten sowie von Fachangestellten zu gewinnen. Zudem bietet sich für Sie dadurch eine Chance, einen Pool mit potenziellen Nachwuchskräften aufzubauen.

Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und unkompliziert, da das interessenbasierte Matching automatisch über die Plattform www.praktikumswoche.de/berlin erfolgt. Sie können selbst bestimmen, wann und wie viele Praktikumsplätze Sie innerhalb der 9 Wochen zur Verfügung stellen möchten.

Die PRAKTIKUMSWOCHE war im vergangenen Jahr ein so großer Erfolg, dass 92 % der teilnehmenden Unternehmen eine erneute Teilnahme planen. Bitte nutzen auch Sie die Chance, dem Fachkräftemangel mit einer Beteiligung an dieser Aktion die Stirn zu bieten.

RA Elmar Esser, 1.
Vorsitzender der Deutsch-
Israelischen
Juristenvereinigung (DIJV),
antwortet



Rechtsanwalt Elmar Esser

Elmar Esser ist Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Vereins- und Verbandsrecht sowie Wirtschaftsrecht. RA Esser ist 1. Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung. Im [Kammerton 05/2023](#) und im [Kammerton 09/2023](#) hatte er vor der Justizreform in Israel gewarnt.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Weil ich erkannt habe, dass die anwaltliche Unabhängigkeit persönliche

Unabhängigkeit bedeutet.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Hans Litten: Mutig und unbeirrbar hat er sich den Nationalsozialisten entgegengestellt.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Zugewandtheit, Einfühlungsvermögen und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Demjenigen, der unabhängig gestalten will.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

In Zeiten, in denen an der verfassungsmäßigen Ordnung gerüttelt wird, erlangt § 1 Abs. 2 Berufsordnung für mich eine überragende Bedeutung: „Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.“

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Deutlich zu machen, dass Israel ein demokratischer Rechtsstaat ist, der das legitime Recht auf Selbstverteidigung hat.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Die tiefe Verbundenheit mit Land und Leuten vor dem Hintergrund der Shoah, mit der Deutschland unermessliches, bis heute währendes Leid über die Juden

gebracht hat.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Wenn mir an einer Sache etwas liegt, ist der zeitliche Aufwand sekundär.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Sich umfassend damit auseinanderzusetzen, ob und falls ja, in welchem Umfang, Entwicklungen wie AI den Anwaltsberuf verändern könnten.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Lediglich LinkedIn und das auch nur in Maßen. Ich halte das Verhältnis von Aufwand und Ertrag bei diesen Netzwerken in Teilen für überbewertet.

Was macht Sie wütend?

Derzeit besonders: Der Versuch, unser Land von interessierter Seite systematisch kaputt zu reden und zu schreiben.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Der Gleichgültigkeit, mit der weite Teile unserer Gesellschaft zusehen, wie unserer demokratischen Verfasstheit das Wasser abgegraben wird. Titel: „Was bitte muss

denn noch geschehen?“

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Das beA. Es erleichtert die Abläufe erheblich.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit meinem Buchhändler. Es muss herrlich sein, den ganzen Tag schmökern zu können.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Diese Zeiten sind – Gotteseidank- vorbei.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich bin eher „hands on“ und für eine pragmatische Lösung. Das kann Stärke und Schwäche zugleich sein.

Ihr größter Flop?

Der Versuch, mit einer Unterrichtsstunde pro Woche mal eben Hebräisch zu lernen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Deutschlandfunk und diverse Zeitungen (FAZ, Tagesspiegel, Ha'aretz, New York

Times). Fernsehen habe ich abgeschafft.

Ihr liebstes Hobby?

Lesen.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Den Schritt in die Selbstständigkeit würde ich ex post gesehen früher treffen.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Manchmal muss man einfach machen.



Kooperation mit dem DAI

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,-€. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen und sich beim DAI anmelden.

[Zur aktuellen Hybrid-Veranstaltungsübersicht \(für Juni 2024 bis August 2024, Stand: 22.05.2024\)](#)

Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht (für Juni 2024 bis August 2024, Stand: 22.05.2024)

4 + 6 Stunden Pflichtfortbildung gem. §43f BRAO – Veranstaltung am 05.03.2025 in der Urania

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und das Deutsche Anwaltsinstitut werden auch vor der Kammerversammlung im Jahr 2025 wieder eine Fortbildungsveranstaltung gem. §43f BRAO im Umfang von 6 Stunden anbieten. Diese Präsenzveranstaltung ist Teil des Angebots von RAK und DAI an Kammermitglieder, die in Berlin erstmals in Berlin zugelassen werden und zuvor das Referendariat in Berlin absolviert haben. Den Termin können aber auch Kammermitglieder wahrnehmen, die das Referendariat außerhalb von Berlin absolviert haben.

[Weitere Informationen und zur Anmeldung](#)

Zu den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet am 12.11.2024 und am 19.11.2024, jeweils von 14 bis 18 Uhr, in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK wieder die Veranstaltungen über „**Steuerliche Belange einer Rechtsanwaltskanzlei**“ an. Es werden dann auch die Steueränderungen 2025 berücksichtigt. Der 1. Teil befasst sich mit Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, der 2. Teil mit der Umsatzsteuer. Teilnahmegebühr je Veranstaltung für Mitglieder und deren Mitarbeiter/-innen: 40,- €, für Nichtmitglieder: 80,- €

[Zu den Details der beiden Termine und zur Anmeldung](#)

Meldungen

YoungLawyersCamp: 12.-14. September 2024 in Hamburg

Die Zukunft des Anwaltsberufs liegt in der Kompetenz junger Talente – eine unverzichtbare Gelegenheit für angehende Anwältinnen und Anwälte, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erweitern. Vom 12. bis 14. September 2024 verspricht das dritte YoungLawyersCamp (YLC) in Hamburg spannende Workshops, Vorträge und Diskussionen, die auf Softskills und praxisrelevantes Wissen abzielen. Das YLC 2024 wird von zahlreichen Organisationen, Unternehmen und Institutionen unterstützt, darunter auch die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist bis zum 2. September 2024 möglich.

[Weiterführende Informationen](#)

Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2024

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit Presseerklärung vom 28.05.2024 berichtet, dass die 28 Rechtsanwaltskammern zum Stichtag 01.01.2024 insgesamt 172.514 Mitglieder verzeichneten. Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies insgesamt einen leichten Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85 %). Dieser

Zuwachs der Gesamtmitglieder basiert im Wesentlichen auf dem enormen Anstieg der nichtanwaltlichen Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, gefolgt von den Berufsausübungsgesellschaften (BAG). Aber auch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten waren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern: Zum Stichtag waren 165.776 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen Zulassungsarten zugelassen. Konkret waren bundesweit 139.589 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung (Vorjahr: 140.713; -1.124; -0,80 %), 6.806 Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (Vorjahr: 5.937; +869; +14,64 %) und 19.381 in Doppelzulassung (Vorjahr: 18.536; +845; +4,56 %) zugelassen. Der weibliche Anteil ist in allen Zulassungsarten um 1,52 % gestiegen. Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter gestiegen

[Zur Presseerklärung der BRAK vom 28.05.2024](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.